

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Mag. Gerhard Maurer

BerichterstellerIn:

.....

GZ: KFA-K 35/2001-12

Graz, 21.04.2016

Betreff:
Novellierung der
KFA-Satzung

Die Generalversammlung der Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA) hat in der Sitzung vom 7.03.2016 eine Absenkung des Behandlungsbeitrages ihrer Versicherten von bis dato 20% auf 10% per 1.04.2016 beschlossen. Das heißt, dass für sämtliche behandlungsbeitragspflichtige Leistungen (ausgenommen abnehmbare kieferorthopädische Behandlungen mit weiterhin 20% Selbstbehalt), die ab diesen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, nur mehr ein 10%iger Beitrag vorgeschrieben wird.

Aufgrund der für die Beitragsgestaltung der KFA-Versicherten relevanten Bestimmungen der DO bzw des GGVG ist die KFA angehalten „nur Beiträge bis zum Höchstausmaß jener Kostenbeiträge vorzuschreiben, die von den Bediensteten nach dem B-KUVG zu den Leistungen der Krankenversicherung zu zahlen sind“.

Als Folge dieses GV-Beschlusses ist daher auch der von der KFA für beitragspflichtige Leistungen vorzuschreibende Beitrag, ebenfalls ab 1.04.2016 von bislang 15% auf 10% zu reduzieren.

Die KFA-Satzung ist daher entsprechend abzuändern.

Der Ausschuss der KFA stellt daher den

A n t r a g,

der Gemeinderat wolle gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 17/2016 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 18/2016 beschließen:

Den beiliegenden und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Änderungen der KFA-Satzung wird zugestimmt.

Anlage :
Verordnung

Der Sachbearbeiter:
Mag. Gerhard Maurer
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand der KFA:
Mag. Klaus Frölich
(elektronisch gefertigt)

Die Vorsitzende des
Ausschusses der KFA:

(Ingrid Heuberger)


Vorberaten und angenommen
in der Sitzung des Ausschusses
der Krankenfürsorgeanstalt

am:

Die Vorsitzende:

(GRin Ingrid Heuberger)

Der Antrag wurde in der heutigen	<input type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen			
<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am			Der/die Schriftführerin:	

	Signiert von	Maurer Gerhard
	Zertifikat	CN=Maurer Gerhard,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-04-26T12:28:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Frölich Klaus
	Zertifikat	CN=Frölich Klaus,O=Magistrat Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2016-04-26T13:20:23+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

VERORDNUNG

GZ: KFA-K 35/2001-12

KFA-Satzung

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.05.2016 mit der die KFA-Satzung, zuletzt geändert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 12.06.2014, GZ: KFA-K 35/2001-10, geändert wird.

Gemäß § 37 Abs. 4 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl 30/1957, in der Fassung LGBl 17/2016 und des § 21a des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1974, LGBl Nr.30/1974, in der Fassung LGBl Nr. 18/2016 wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz betreffend die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung), zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr.7 vom 16. Juli 2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 35b Abs.3 wird der Ausdruck „15 v.H.“ durch den Ausdruck „10 v.H.“ ersetzt.
2. In § 40 Abs.5 wird der Ausdruck „15 %“ durch den Ausdruck „10 %“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.04.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Siegfried Nagl